



# Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (BR 613.000), Teil 2 (Weitere Aktualisierungen des Polizeirechts)

## Erläuternder Bericht

### Das Wichtigste in Kürze

Die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz unterliegen einem steten Wandel. Dies wirkt sich auch auf die Polizeiarbeit aus, welche durch neue Konflikt- und Problemlagen herausgefordert wird und dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen hat. Diese Entwicklungen erfordern die Anpassung verschiedener Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000). Die betreffenden Änderungen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche der polizeilichen Tätigkeit. Die Regierung hat deshalb entschieden, die fraglichen Änderungen in zwei Vorlagen aufzuteilen, damit der Grosse Rat und bei einem allfälligen Referendum die Bündner Stimmbevölkerung ihren Willen frei und unverfälscht zum Ausdruck bringen können.

Die vorliegende Vorlage bezieht sich auf diejenigen Änderungen, die weder für das Kantonale Bedrohungsmanagement Graubünden (KBM GR) noch für die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen vorgeschlagen werden. Diese weiteren Änderungen zur Aktualisierung des Polizeirechts betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

#### *Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit:*

Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit kennen keine geografischen Grenzen. Um sie erfolgreich abwehren zu können, sind die Sicherheitsbehörden auf einen möglichst einfachen und unbürokratischen Informationsaustausch untereinander angewiesen. Um den Informationsaustausch zu erleichtern, wurden auf interkantonaler und nationaler Ebene verschiedene Projekte angestossen, mit dem Ziel, die kantonalen Polizeidatenbanken zu vernetzen, so dass die Sicherheitsbehörden polizeiliche Informationen direkt abrufen können. Ferner sind verschiedene Kriminalanalysesysteme im Aufbau, die eine kantonsübergreifende Datenbewirtschaftung und Datenanalyse ermöglichen sollen. Von diesen Instrumenten kann der Kanton Graubünden nur profitieren, wenn das Polizeirecht die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen bietet. Diese Rechtsgrundlagen sollen mit der vorliegenden Revision geschaffen werden, soweit sie auf Gesetzesebene zu verankern sind.

#### *Automatisierte Verkehrsüberwachung und Fahrzeugfahndung und verdeckte Überwachungsmassnahmen:*

Im Weiteren sollen die Rechtsgrundlagen für die automatisierte Verkehrsüberwachung und Fahrzeugfahndung sowie die verdeckten Überwachungsmassnahmen an die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst werden.

#### *Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter:*

Schliesslich soll die vorliegende Teilrevision zum Anlass genommen werden, die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter umzusetzen. Hierzu sind der Jugendschutz zu verstärken und die Rechtsmittelordnung anzupassen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Ausgangslage .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Grundzüge der Vorlage .....</b>	<b>1</b>
1. Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit .....	1
1.1. Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abrufplattformen und Datenbanksysteme .....	2
1.2. Rechtsgrundlage im Polizeigesetz .....	3
2. Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung .....	3
3. Verdeckte Überwachungsmaßnahmen .....	4
4. Empfehlungen der NKVF .....	5
5. Verdeckte Überwachungsmaßnahmen .....	5
<b>III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>IV. Fremdänderungen: Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat .....</b>	<b>11</b>
<b>V. Personelle und finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>11</b>
<b>VI. Gute Gesetzgebung .....</b>	<b>12</b>
<b>VII. Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>

## **I. Ausgangslage**

Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PoIG; BR 613.000) trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Seither wurde es mehrfach revidiert. Die letzte grössere Revision erfolgte am 31. August 2018. Die damals getroffene Feststellung, wonach sich das Polizeigesetz bewährt hat und keiner grundlegenden Überarbeitung bedarf, trifft weiterhin zu.

Das Polizeigesetz ist indessen in mehrfacher Hinsicht anzupassen, damit die Kantonspolizei weiterhin effektiv und effizient gegen kriminelle Handlungen vorgehen und diese im besten Fall verhindern kann. Denn die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz unterliegen einem steten Wandel. Dies wirkt sich auch auf die Polizeiarbeit aus, welche durch neue Konflikt- und Problemlagen herausgefordert wird und dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen hat. Diese Entwicklungen erfordern die Anpassungen verschiedener Bestimmungen, die von der Stärkung der Stellung der Kinder und Jugendlichen in polizeilichen Verfahren (Art. 6a E-PoIG) über die Optimierung der Regelungen für den polizeilichen Datenaustausch (Art. 27 ff. E-PoIG) bis hin zur Schaffung der Rechtsgrundlagen für das Kantonale Bedrohungsmanagement Graubünden, sog. KBM GR (Art. 29c ff. E-PoIG), reichen. Die betreffenden Änderungen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche der polizeilichen Tätigkeit. Sie stehen nur in einem losen sachlichen Zusammenhang. Deshalb hat die Regierung entschieden, dem Grossen Rat diese Änderungen in zwei Vorlagen zum Beschluss vorzulegen. Dieses Vorgehen soll sicherstellen, dass der Grosse Rat und bei einem allfälligen Referendum die Bündner Stimmberechtigten ihren Willen frei und unverfälscht zum Ausdruck bringen können. Da die Vernehmlassungsverfahren zu den beiden Teilrevisionen des Polizeigesetzes gleichzeitig durchgeführt und die Vorlagen vom Grossen Rat in derselben Session behandelt werden, führt die Aufteilung der Vorlage in zwei Teilrevisionen nicht zu einem Mehraufwand.

Die vorliegende Vorlage bezieht sich auf diejenigen Änderungen, die weder für das KBM GR (Art. 29c ff. E-PoIG) noch die besonderen Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen (Art. 16 ff. E-PoIG) vorgeschlagen werden. Der kantonale Datenschutzbeauftragte wurde in diese Arbeiten miteinbezogen. Er ist mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden. Vorbehalte äussert er zur Regelung der elektronischen Zusammenarbeit (Art. 29a<sup>bis</sup> E-PoIG). Hier verlangt er, dass die betreffende Bestimmung auf Verordnungsebene zu konkretisieren und die Aufsicht sicherzustellen ist. Dem wird die Regierung Rechnung tragen.

## **II. Grundzüge der Vorlage**

Die Vernehmlassungsvorlage umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

### **1. Datenaustausch in der polizeilichen Zusammenarbeit**

Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit kennen keine geografischen Grenzen. Um sie erfolgreich abwehren zu können, sind die Sicherheitsbehörden auf einen möglichst einfachen und unbürokratischen Informationsaustausch angewiesen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der seriellen Kriminalität (z.B. Einbruchserien, Bestellbetrug und Online-Anlagebetrug). Solche Delikte werden häufig durch die gleiche Täterschaft oder dieselbe Tätergruppe in mehreren Kantonen oder Staaten verübt. Für deren Bekämpfung sind der Datenaustausch und die Datenanalyse daher von entscheidender Bedeutung.

Derzeit existieren auf Bundesebene und in den Kantonen eine Vielzahl von Datenbanken mit polizeilichen Informationen, die unterschiedlichen Bearbeitungszwecken dienen. Die Möglichkeiten der kantonalen Polizeikorps, gegenseitig auf diese Daten zuzugreifen, sind be-

grenzt. Dies behindert die polizeiliche Zusammenarbeit erheblich. Zwar verkehren die Polizeibehörden bereits heute standardmässig auf elektronischem Weg. Häufig müssen polizeiliche Informationen aber einzelfallweise abgefragt und mitgeteilt werden, da anfragende Polizeibehörden nicht direkt auf Datenbanken zugreifen können. Die polizeiliche Zusammenarbeit könnte wesentlich effizienter gestaltet werden, wenn polizeiliche Datenbearbeitungssysteme durch Schnittstellen miteinander verknüpft, Daten im Abrufverfahren zugänglich gemacht oder Datenbearbeitungssysteme gemeinsam betrieben würden.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, wurden auf interkantonaler und nationaler Ebene verschiedene Projekte angestossen, mit dem Ziel, Polizeidatenbanken zu vernetzen. Ferner befinden sich verschiedene Kriminalanalysesysteme im Aufbau, die eine kantonsübergreifende Datenbewirtschaftung und Datenanalyse ermöglichen sollen, so z.B. im Bereich der seriellen Vermögens- und Gewaltdelikte<sup>1</sup> oder bei Serielikten im Bereich Cybercrime<sup>2</sup>. Diese neuen Kriminalanalysesysteme verfolgen das Ziel, Serien, Muster und Tendenzen zu erkennen, was zu einer deutlich wirksameren Bekämpfung bestimmter Erscheinungsformen von Kriminalität führt.

Diese Instrumente können im Kanton Graubünden nur eingesetzt werden, wenn das Polizeirecht die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen bietet. Die betreffenden Regelungen sind, wenn möglich, in allen Kantonen und, soweit sich der Bund an entsprechenden Vorhaben beteiligt, auf Bundesebene gleich auszugestalten. Sind die Kantone für die Rechtsetzung zuständig, wird dies in der Regel durch eine interkantonale Vereinbarung sichergestellt, der alle Kantone beitreten. Denkbar ist aber auch, dass die Kantone in ihrem Polizeirecht gleichlautende Regelungen aufnehmen. Welcher Weg gewählt wird, hängt von der Regelungsmaterie und den politischen Umständen ab. Im vorliegenden Fall hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowohl eine interkantonale Vereinbarung als auch Musterregelungen ausgearbeitet. Sie empfiehlt den Kantonen, der interkantonalen Vereinbarung beizutreten und zugleich die Musterregelungen in ihr Polizeigesetz aufzunehmen.

### **1.1. Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abrufplattformen und Datenbanksysteme**

Um den polizeilichen Datenaustausch zu fördern, hat die KKJPD die «Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» ausgearbeitet. Tritt der Kanton Graubünden dieser Vereinbarung bei, so schafft er die Rechtsgrundlagen, um:

- seine Informationssysteme an gemeinsame Abfrageplattformen der Kantone und /

---

<sup>1</sup> Die Westschweizer Kantone und der Kanton Tessin haben für die Analyse serieller Straftaten das Analysetool "PICAR" (Plateforme d'Information du CICOP pour l'Analyse et le Renseignement) entwickelt. PICAR dient der Analyse der seriellen Kriminalität im Bereich der Vermögensdelikte (insbesondere Einbruch, Laden- und Trickdiebstahl) sowie der Gewalt- und Sexualdelikte. Durch das zentrale Erfassen und Analysieren von Fällen können die Polizeikorps Serien und Tendenzen schnell, systematisch und zentralisiert erkennen.

<sup>2</sup> Für die serielle Kriminalität im Bereich der Cyberkriminalität haben die Westschweizer Kantone und der Tessin die Plattform "PICSEL" (Plateform d'Information de la Criminalité Sérielle En Ligne) entwickelt. Auf dieser Plattform können Informationen über Täterinnen und Täter wie E-Mail-Adressen, Name oder IP-Adresse erfasst werden. Damit können die Polizeikorps einfacher erkennen, ob und welche Fälle zusammengehören. Im Fokus stehen dabei z.B. gefälschte Überweisungsaufträge, betrügerische Online-Shops und gefälschte Immobilienanzeigen.

oder des Bundes anzuschliessen und polizeiliche Daten im Abrufverfahren anzufordern; und

- gemeinsame Datenbanksysteme zu schaffen und zu betreiben.

Die «Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» ist regelungstechnisch insofern aussergewöhnlich, als die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für gemeinsame Datenbanksysteme nicht in einer interkantonalen Vereinbarung mit Verordnungsrang verankert werden sollen. Stattdessen soll die strategische Versammlung PTI (Polizeitechnik und Informatik Schweiz) ermächtigt werden, diese Regelungen in Form von Betriebsverordnungen zu erlassen. Die Kantone, die einem gemeinsamen Datenbanksystem beitreten möchten, müssen die betreffenden Betriebsverordnungen durch die kantonale zuständige Instanz genehmigen lassen. Bei der PTI handelt es sich um eine bereits existierende öffentlich-rechtliche Körperschaft.<sup>3</sup> Für die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen muss folglich keine neue Körperschaft geschaffen werden. Die Betriebsverordnung der PTI wäre im Kanton Graubünden von der Regierung zu genehmigen und in der Amtlichen Sammlung sowie im Bündner Rechtsbuch zu publizieren.

Die «Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» und der zugehörige Erläuternde Bericht liegen derzeit im Entwurf vor. Die KKJPD beabsichtigt, die betreffenden Unterlagen am 14. November 2024 zur Ratifikation in den Kantonen freizugeben. Die Regierung hat sich zum Entwurf positiv geäussert. Sie wird dem Grossen Rat voraussichtlich beantragen, der «Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» beizutreten.

## **1.2. Rechtsgrundlage im Polizeigesetz**

Ob der Kanton Graubünden der «Interkantonalen Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» beitreten wird, ist noch unklar. Selbst wenn sich die Regierung und der Grosse Rat für einen Beitritt aussprechen werden, ist fraglich, ob und wann die fragliche Vereinbarung in Kraft treten wird. Denn die «Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksystemen» tritt erst in Kraft, wenn ihr mindestens acht Kantone beigetreten sind. Deshalb sollen im Rahmen der vorliegenden Revision die von der KKJPD ausgearbeiteten Musterregelungen in das Polizeigesetz aufgenommen werden, soweit die derzeitigen Rechtsgrundlagen die gewünschten Datenbearbeitungen nicht ermöglichen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Kantonspolizei die korps- und kantonsübergreifenden Informationssysteme unabhängig vom Zustandekommen der Vereinbarung optimal nutzen bzw. betreiben und am Datenaustausch zukünftiger Systeme teilhaben kann (vgl. insbesondere Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG).

## **2. Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung**

Mit der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung werden die Kontrollschilder von Fahrzeugen mit einer Kamera erfasst, mittels Texterkennung ausgelesen und automatisch mit einer oder mehreren Datenbanken abgeglichen. Dieses System dient vor al-

---

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.pti-tip.ch>, letztmals besucht am 18. März 2024.

lem dazu, im Polizeifahndungssystem RIPOL (z.B. wegen Diebstahls oder erloschenen Versicherungsschutzes) ausgeschriebene Fahrzeuge sowie Fahrzeuge von Halterinnen und Haltern mit einem Führerausweisentzug zu erkennen. In diesen Bereichen ist die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung besonders effektiv.

Unter welchen Voraussetzungen dieses Instrument eingesetzt werden darf, hat das Bundesgericht im Urteil vom 7. Oktober 2019 geprüft (BGE 146 I 11). Aufgrund dieses Urteils hat der Kanton Graubünden die Rechtsgrundlagen für die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung am 27. August 2021 angepasst.<sup>4</sup> Mit dem Urteil vom 29. November 2022 hat das Bundesgericht die Anforderungen, denen die gesetzlichen Grundlagen für die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zu genügen haben, abermals präzisiert und teilweise enger gefasst (BGE 149 I 218). So hat es entschieden, dass Fahrzeuginsassinnen und -insassen nur erfasst werden dürfen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sei (E. 8.4). Ausserdem sei ein systematischer Abgleich der erfassten Kennzeichen mit allen Personen- und Sachfahndungsregistern nicht zulässig (E. 8.5). Schliesslich dürfe die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nur zum Schutz von Rechtsgütern und öffentlichen Interessen von erheblicher Bedeutung angeordnet werden (E. 8.7). In welchen Fällen dies zutreffe, sei in den Grundzügen auf Gesetzesstufe festzulegen. Ergänzende Schutz- und Kontrollvorkehrungen seien auf Verordnungsebene vorzusehen. Solange diese Regelungen fehlten, dürften keine automatisierten Fahrzeugfahndungen und Verkehrsüberwachungen angeordnet werden (E. 8.3.2, 8.9, 8.11). Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die polizeigesetzlichen Regelungen zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung an diese neue bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst werden (vgl. Art. 22b und Art. 29b E-PolG).

### **3. Verdeckte Überwachungsmassnahmen**

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 29. November 2022 ferner entschieden, dass direkt betroffene Personen stets über präventive verdeckte Fahndungen zu informieren sind, weil die Strafprozessordnung eine entsprechende Informationspflicht für verdeckte Fahndungen vorsieht und die Abgrenzung zwischen präventiver und repressiver Fahndung schwierig ist (BGE 149 I 218 E. 6.3.2). Die Kantonspolizei hat folglich Personen, die direkt von einer präventiven verdeckten Fahndung betroffen sind, immer über den Grund, die Art und die Dauer der betreffenden polizeilichen Massnahme zu informieren, sobald der mit der Massnahme verbundene Zweck dies zulässt. Infolge dieser neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die präventive verdeckte Fahndung vom Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 3 auszunehmen.

Sodann soll die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Einsatz von GPS-Ortungsgaräten bei präventiven Observationen umgesetzt werden (BGE 147 I 103 E. 17). GPS-Einsätze bei Observationen sind vor allem im Rahmen von Ermittlungen zu bevorstehenden schweren Straftaten mit mobiler Täterschaft von Bedeutung (z.B. bei Hinweisen auf Einbrechergруппierungen oder bei Erkenntnissen zu radikalisierten Personen mit terroristischen Absichten). Solche Observationen sind anspruchsvoll, weil sich die Täterschaft oftmals konspirativ verhält und damit rechnet, beobachtet zu werden. Ohne den Einsatz von GPS-Ortungsgaräten können derartige Observationen daher nicht erfolgsversprechend durchgeführt werden. Um den Einsatz von GPS-Ortungsgaräten zur Standortermittlung bei

---

<sup>4</sup> Teilrevision des Gesetzes über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BR 350.500) vom 27. August 2021, AGS 2021-049.

präventiven Observationen weiterhin zu ermöglichen, ist Art. 21b anzupassen.

#### **4. Empfehlungen der NKVF**

Eine Delegation der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 5. und 6. Oktober 2021 insbesondere das Polizeikommando Chur, die Fahndung Chur, die Polizeiposten und Kripostützpunkte Davos und Landquart sowie den Polizeiposten und Verkehrsstützpunkt Thusis. Im Bericht vom 12. Mai 2022 hielt die NKVF aufgrund dieser Besuche unter anderem fest, das Polizeigesetz des Kantons Graubünden sehe – soweit ersichtlich – keine Beschwerdemöglichkeit und richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams vor. Die NKVF empfehle dem Kanton Graubünden, im Polizeigesetz ein entsprechendes Rechtsmittel zu statuieren. Zudem erscheine es angezeigt, den Schutz von Jugendlichen mit zusätzlichen Verfahrensgarantien sicherzustellen, soweit diese in Polizeigewahrsam genommen würden (S. 11). Diese Empfehlungen der NKVF sollen mit der vorliegenden Gesetzesrevision umgesetzt werden.

#### **5. Verdeckte Überwachungsmaßnahmen**

##### **III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

###### **Art. 6a Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung (Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101]). Bund und Kantone sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen (Art. 67 Abs. 1 BV).

Dieser verfassungsrechtliche Anspruch ist insbesondere für das Polizeirecht von Bedeutung. Ihm soll Rechnung getragen werden, indem die Kantonspolizei im Polizeigesetz zum einen verpflichtet wird, bei ihrer Tätigkeit die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu beachten. Zum anderen hat sie bei ihrer Tätigkeit die Informationsbedürfnisse der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen zu wahren. Die entsprechende Regelung soll in Art. 6a E-PolG verankert werden. Sie lehnt sich an die Regelungen an, welche die Kantone *Zürich* (§ 11 PolG ZH) und *Glarus* (Art. 7a PolG GL) kennen.

###### **Art. 15 Polizeigewahrsam**

Die NKVF hat im Bericht vom 12. Mai 2022 empfohlen, im Polizeigesetz zusätzliche Verfahrensgarantien zum Schutz von Jugendlichen und Kindern aufzunehmen. Diese Forderung soll in Bezug auf den Polizeigewahrsam umgesetzt werden, indem die Kantonspolizei verpflichtet wird, ohne Verzug die gesetzliche Vertretung zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in Polizeigewahrsam genommen werden. Mit dieser Regelung wird die derzeitige Praxis kodifiziert.

###### **Art. 21a Präventive Überwachungsmaßnahmen, 1. Allgemeine Bestimmungen**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind betroffene Personen über präventive verdeckte Fahndungen stets zu informieren, weil die Strafprozessordnung eine entsprechende Informationspflicht für verdeckte Fahndungen vorsieht und die Abgrenzung zwischen präventiver und repressiver Fahndung schwierig ist (BGE 149 I 218 E. 6.3.2). Diese neue bundesgerichtliche Rechtsprechung soll umgesetzt werden, indem der Anwendungsbereich

von Art. 21a Abs. 3 auf die präventive Observation, die verdeckte Vorermittlung und die präventive technische Überwachung begrenzt wird. Die Kantonspolizei hat folglich Personen, die direkt von einer präventiven verdeckten Fahndung betroffen sind, immer über den Grund, die Art und die Dauer der betreffenden polizeilichen Massnahme zu informieren, sobald der mit der Massnahme verbundene Zweck dies zulässt.

Schliesslich soll der Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist für die präventiven Überwachungsmassnahmen besonders geregelt werden. Präventive Überwachungsmassnahmen sind ihrem Wesen entsprechend zunächst geheim. Deshalb hat die Kantonspolizei die betreffenden Massnahmen der direkt betroffenen Person nachträglich grundsätzlich bekanntzugeben (Art. 21a Abs. 2, 3 und 4). Erst durch diese Mitteilung erhält die betroffene Person die Möglichkeit, die betreffenden Anordnungen auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen zu lassen. Nicht geregelt wurde bislang, wann die Beschwerdefrist zu laufen beginnt. Dies erscheint problematisch, da als Mitteilung im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) nicht nur die schriftliche Information über den Grund, die Art und die Dauer der präventiven Überwachungsmassnahmen, sondern auch die tatsächlichen präventiven Überwachungsmassnahmen als Realakte angesehen werden können. Es erscheint daher geboten, diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, indem in Art. 21a Abs. 4<sup>bis</sup> E-PoIG vorgesehen wird, dass die Beschwerdefrist mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen beginnt.

#### **Art. 21b 2. Präventive Observation**

Das Bundesgericht hat entschieden, für den Einsatz von GPS-Ortungsgeräten im Rahmen präventiver polizeilicher Observationen müssten mindestens dieselben Verfahrensgarantien gelten wie für GPS-Überwachungen gemäss der Strafprozessordnung (BGE 147 I 103 E. 17).

Bei der Umsetzung dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt es zu beachten, dass die technischen Geräte bei einer präventiven Observation nur zur Unterstützung eingesetzt werden. Die erhobenen Standortdaten werden weder gespeichert noch als Beweismittel in Strafverfahren verwendet. Nur die Feststellungen der observierenden Personen werden ausgewertet und finden in Form eines amtlichen Berichts Eingang in ein allfälliges Strafverfahren. In diesem Sinne soll die Verwendung der technischen Geräte in Art. 21b Abs. 1<sup>bis</sup> E-PoIG präzisiert werden. Unter diesen Umständen kann weiterhin auf das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für den Einsatz von technischen Geräten zur Standortermittlung verzichtet werden.<sup>5</sup>

#### **Art. 22a<sup>bis</sup> Verkehrsüberwachung**

Die Kantonspolizei kontrolliert den Strassenverkehr auf den öffentlichen Strassen. Diese Tätigkeit ist im Polizeigesetz zu regeln, soweit die Kantonspolizei ohne konkreten Tatverdacht tätig wird und keine Verkehrskontrollen gemäss dem eidgenössischen Strassenverkehrsrecht durchführt. Dies trifft z.B. zu, wenn sie den Strassenverkehr ausserhalb von strassenverkehrsrechtlichen Verkehrskontrollen mittels Bildüberwachungs- und Bildaufzeichnungsgeräten überwacht. Diese polizeiliche Tätigkeit soll neu in Art. 22a<sup>bis</sup> E-PoIG geregelt werden. Sie unterscheidet sich von der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss Art. 22b in erster Linie dadurch, dass Personendaten nicht automatisiert, sondern nur aufgrund eines konkreten Anlasses für die Fahndung nach Fahrzeugen, Personen

---

<sup>5</sup> Derselben Auffassung ist der Bundesrat (vgl. Erläuternder Bericht zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR] vom 31. Januar 2024, S. 137).

und Kontrollschildern sowie für die Verhinderung, Erkennung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden dürfen. Infolgedessen sind die Anforderungen an diese Form der Datenbearbeitung geringer als bei der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung.

### **Art. 22b Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung**

Soweit die Kantonspolizei den Strassenverkehr automatisiert ohne konkreten Anlass überwacht, stützt sie diese Tätigkeit auf Art. 22b und Art. 29b PolG. Das Bundesgericht hat die Anforderungen, denen diese Form der automatisierten Überwachung des Strassenverkehrs zu genügen hat, im Urteil vom 29. November 2022 nochmals präzisiert und verschärft (BGE 149 I 218; vgl. die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.2.). Dieser neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll Rechnung getragen werden, indem der Anwendungsbereich dieser Überwachungsform auf Verbrechen und Vergehen begrenzt wird (Art. 22 Abs. 1 E-PolG), ausdrücklich festgehalten wird, dass auch Insassinnen und Insassen von Fahrzeugen erfasst werden können (Art. 22 Abs. 1 E-PolG) und der automatisierte Datenabgleich im Polizeigesetz präziser geregelt wird. Im Übrigen beabsichtigt die Regierung, die Anforderungen der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung – abgesehen von der geforderten periodischen Kontrolle (vgl. hierzu Art. 30a E-PolG) – auf Verordnungsebene umzusetzen.

### **Art. 22d Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs**

Soweit die Tätigkeit der Kantonspolizei im Polizeigesetz geregelt ist, zählt sie zum Verwaltungsrecht. In diesem Fall richtet sich das Verfahren nach dem VRG. Erweisen sich die verwaltungsgesetzlichen Regelungen nicht als angemessen, kann der Gesetzgeber im Polizeigesetz davon abweichen. Von dieser Möglichkeit hat er insbesondere Gebrauch gemacht, indem er die Anfechtung der Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in Art. 22d Abs. 3 E-PolG besonders geregelt hat.

Neu soll der Rechtsschutz gegen die Anordnungen des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts in einem speziellen Abschnittstitel geregelt werden. Infolgedessen ist Art. 22d Abs. 3 E-PolG aufzuheben und der entsprechende Rechtsmittelzug dort zu regeln (vgl. Art. 30c E-PolG).

In diesem Zusammenhang soll auch Art. 22d Abs. 2 E-PolG begrifflich an die für die verdeckten Überwachungsmassnahmen geltende Regelung angepasst werden.

### **Art. 27 Datenbearbeitung**

Am 1. September 2023 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) in Kraft getreten. Damit wurde der aus dem europäischen Recht stammende Begriff des «Profiling» und des «Profiling mit hohem Risiko» in das schweizerische Datenschutzrecht aufgenommen (Art. 5 Abs. 1 lit. f und g DSG). Hierbei handelt es sich um eine besondere Form der automatisierten Datenbearbeitung, mit der wesentliche Aspekte einer natürlichen Person bewertet werden, insbesondere um deren Verhalten analysieren oder vorhersagen zu können.

Diese Form der Datenbearbeitung dürfte die Kantonspolizei zukünftig nutzen. Deshalb ist sie in Art. 27d Abs. 1<sup>bis</sup> E-PolG aufzuführen.

### **Art. 27a Datenbeschaffung**

Das Bundesgericht stellt immer höhere Anforderungen an die Bestimmtheit der Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung. Ob Art. 27a diesen Vorgaben genügt, erscheint insofern fraglich, als die Kantonspolizei auf dessen Grundlage auch besonders schützenswerte Personendaten beschafft. Um sicherzustellen, dass für diese Form der Datenbearbeitung weiterhin eine hinreichende Rechtsgrundlage besteht, sollen in Art. 27a Abs. 1, 2 und 3 jeweils die besonders schützenswerten Personendaten erwähnt werden.

Art. 27a Abs. 3 soll im Weiteren dahingehend angepasst werden, als kommunale Polizeior-gane, die dem Ostschweizer Polizeikonkordat angehören, verpflichtet werden, ihre Daten der Kantonspolizei im Abrufverfahren zugänglich zu machen, wenn die Kantonspolizei regelmä-sig und andauernd Daten bei ihnen beschafft. Diese Änderung betrifft derzeit nur die Stadt-polizei Chur. Die Stadtpolizei Chur begrüsst diese Änderung. Sie bildet die bestehende Form der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Chur ab.

### **Art. 29 Datenbekanntgabe**

Die Kantonspolizei gibt Dritten auf Anfrage hin auch besonders schützenswerte Personenda-ten bekannt, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder unerlässlich ist, um eine polizeiliche Aufgabe zu erfüllen oder eine Gefahr abzuwenden. Dies soll in Art. 29 PolG ausdrücklich er-wähnt werden, um sicherzustellen, dass eine hinreichende Rechtsgrundlage für diese Form der Datenbearbeitung besteht (Art. 29 Abs. 1).

Bislang kann die Kantonspolizei Gemeinden nur Zugriff auf polizeiliche Datenbestände ge-währen, soweit dies für die Erfüllung delegierter Aufgaben erforderlich ist. Diese Regelung hat sich als zu eng erwiesen. In der Praxis ist es bisweilen erforderlich, dass die Kantonspoli-zei den Gemeinden auch Daten bekanntgibt, damit diese ihre originären polizeilichen Aufga-ben erfüllen können (vgl. Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup>). So erweist es sich bisweilen z.B. als erforderlich, dass die Kantonspolizei den Gemeinden sicherheitspolizeilich relevante Informationen (z.B. Vorstrafen, Leumund) bekanntgibt, damit diese Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechterhal-ten können. Die für diese Datenbekanntgabe erforderliche Rechtsgrundlage soll in Art. 29 Abs. 3 geschaffen werden.

### **Art. 29a<sup>bis</sup> Elektronische Zusammenarbeit**

Mit Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit sich die Kantons-polizei im Binnenverhältnis mit polizeilichen Informationssystemen vernetzen und mit dem Bund, anderen Kantonen sowie Gemeinden gemeinsame Abfrageplattformen sowie polizeili-che Informationssysteme betreiben kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Die KKJPD empfiehlt den Kantonen, eine entsprechende Regelung aufzunehmen, um den Datenaustausch zu optimieren (vgl. dazu die vorstehenden Ausführungen unter Ziff. II.1.). Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG lehnt sich an die Musterregelung an, welche die KKJPD zu die-sem Zweck ausgearbeitet hat.

Die fragliche Regelung soll nichts an der Kompetenzaufteilung zwischen der Kantonspolizei, den städtischen Polizeikörpern und den Gemeindepolizeien ändern. Dies wird zum Ausdruck gebracht, indem Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG auf die Aufgabenerfüllung Bezug nimmt. Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG ermächtigt die Kantonspolizei nur, Daten mit Behörden auszutauschen, welche die be-treffenden Informationen benötigen, um eine ihnen obliegende Aufgabe zu erfüllen. Art. 29a-<sup>bis</sup> E-PolG setzt die entsprechende Zuständigkeit voraus.

In Art. 29a<sup>bis</sup> Abs. 2 E-PolG werden die Formen der polizeilichen Zusammenarbeit beispielhaft aufgezählt. Die erwähnten Systeme beinhalten regelmässig ein hohes Risiko für die betroffenen Personen und die Datensicherheit. Bevor sie eingeführt werden können, muss die Kantonspolizei daher eine Datenschutz-Folgenabschätzung, eine Schutzbedarfsanalyse und ein Informationssicherheitskonzept erarbeiten. In den betreffenden Dokumenten sind der neue Datenbearbeitungsvorgang und die hiermit verbundenen Folgen zu umschreiben und zu bewerten sowie die technischen und organisatorischen Massnahmen zu evaluieren, mit denen die identifizierten Risiken verringert werden können. Trotz dieser Massnahmen dürfte das Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen weiterhin hoch bleiben. Diese neuen Datenbearbeitungsvorgänge sind daher vor ihrer Einführung in der Regel dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen. Diese Vorabkonsultation bietet Gewähr für die Datenschutzkonformität der fraglichen Polizeiinformationssysteme.

Werden auf der Grundlage von Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG gemeinsame Abrufplattformen oder Polizeiinformationssysteme betrieben, so sollte die gemeinsame Datenbearbeitung demselben Recht unterstehen und von derselben Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden. Um dies sicherstellen zu können, soll die Regierung ermächtigt werden, die Datenbearbeitung einem anderen Recht zu unterstellen und die zuständige Aufsichtsbehörde zu bezeichnen (Art. 29a<sup>bis</sup> Abs. 3 E-PolG).

In der Praxis werden die beteiligten Polizeikorps die relevanten Eckpfeiler für den Betrieb eines gemeinsamen Systems in einer Vereinbarung (z.B. in Form eines Betriebsreglements) regeln. Diese Vereinbarung hat namentlich auch Massnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes festzuhalten sowie die diesbezügliche Verantwortlichkeit zu regeln (Art. 29a<sup>bis</sup> Abs. 4 E-PolG).

### **Art. 29b Datenaustausch in der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung**

Die Marginalie von Art. 22b soll ergänzt werden. Neu soll die betreffende Marginalie «Automatisierte Fahrzeugfahndung *und Verkehrsüberwachung*» lauten. An diese Änderung ist Art. 29b anzupassen.

### **Art. 30 Einzelheiten**

Das datenschutzrechtliche Auskunfts- und Berichtigungsverfahren regelt das Kantonale Datenschutzgesetz (KDSG; BR 171.100). Davon abweichende Regelungen sind auf Gesetzesebene zu treffen, soweit die betreffenden Rechte eingeschränkt werden sollen (vgl. z.B. Art. 29e Abs. 4 E-PolG). In den Ausführungsbestimmungen können diese Regelungen lediglich konkretisiert werden. Entsprechende Bestimmungen sind im Polizeirecht nicht erforderlich, zumal sich die dynamischen Verweise im Kantonalen Datenschutzgesetz auch auf die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzverordnung; DSV; SR 235.11) beziehen. Deshalb soll die Regierung nicht verpflichtet werden, in diesem Bereich Ausführungsregelungen zu erlassen. Sollten entsprechende Regelungen dereinst wider Erwarten erforderlich werden, so kann die Regierung diese aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit erlassen, ohne dass sie hierzu im Polizeigesetz verpflichtet wird (Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Aus diesen Überlegungen soll das Auskunfts- und Berichtigungsverfahren in Art. 30 Abs. 1 nicht mehr erwähnt werden.

Neu soll die Regierung dagegen verpflichtet werden, Ausführungsbestimmungen zu den polizeilichen Informationssystemen gemäss Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG zu erlassen. Der Begriff der polizeilichen Informationssysteme ist gesetzlich nicht umschrieben. Rein begrifflich kann er sich auf alle Informationssysteme beziehen, welche die Kantonspolizei betreibt. In Art. 30 Abs. 2 E-PolG wird der Begriff der polizeilichen Informationssysteme aber mit Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG verknüpft. Er bezieht sich hier also nur auf die polizeilichen Informationssysteme im Sinne von Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG. Diese Formen der Datenbearbeitungen bergen ein besonders hohes Risiko für die betroffenen Personen, da in diesen Fällen Daten automatisiert unter Behörden ausgetauscht oder gemeinsam bearbeitet werden. Deshalb werden an die Rechtsgrundlagen solcher polizeilicher Informationssysteme hohe Anforderungen gestellt. Diese legislativen Anforderungen sollen erfüllt werden, indem die Datenbearbeitung in Art. 29a<sup>bis</sup> E-PolG in den Grundzügen geregelt und von der Regierung auf Verordnungsebene konkretisiert wird, soweit nicht eine bundesrechtliche oder interkantonale Regelung getroffen wird. Um diesen Regelungsansatz abzubilden, soll Art. 30 ergänzt werden.

### **Art. 30a Aufsicht über die Datenbearbeitung**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Datenbearbeitung im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nur zulässig, wenn periodisch durch eine unabhängige Stelle deren Rechtmässigkeit überprüft wird (BGE 149 I 218 E. 8.11.2). Eine derartige Kontrollpflicht existiert schon jetzt für polizeiliche Datenbearbeitungen, die sich auf das Schengener Abkommen stützen (vgl. Art. 8b des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes [BPI; SR 361]). Diese Vorgabe hat der Kanton Graubünden umgesetzt, indem er die datenschutzrechtliche Aufsichtsstelle, d.h. den kantonalen Datenschutzbeauftragten, verpflichtet hat, periodisch zu prüfen, ob die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Schengener Abkommens eingehalten sind. Die Regierung schlägt vor, eine entsprechende Regelung in das Polizeigesetz aufzunehmen, um der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Datenbearbeitung im Rahmen der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gerecht zu werden.

Dabei erscheint es nicht sinnvoll, die Kontrollpflicht des kantonalen Datenschutzbeauftragten auf das Schengener Abkommen sowie die automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung zu beschränken. Vielmehr soll der kantonale Datenschutzbeauftragte die kantonspolizeilichen Datenbearbeitungen periodisch kontrollieren, die ein hohes Risiko für die betroffenen Personen bergen. Um welche Datenbearbeitungen es sich hier handelt, soll mit einer beispielhaften Aufzählung veranschaulicht werden.

## **6a. Rechtsschutz**

### **Art. 30b Polizeigewahrsam**

Die Kantonspolizei kann Personen für maximal 24 Stunden in Polizeigewahrsam nehmen, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Art. 15 Abs. 1 PolG erfüllt ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf der gerichtlichen Überprüfung dieser Anordnung von Verfassung wegen kein verwaltungsinternes Beschwerdeverfahren vorgeschaltet sein (BGE 136 I 87 E. 6.5.4). Um diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, ist im Polizeigesetz die direkte gerichtliche Anfechtung der polizeilichen Ingewahrsamnahme vorzusehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass rasch eine richterliche Entscheidung über die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams erwirkt werden kann.

Um dies zu erreichen, schlägt die Regierung vor, die Beschwerdefrist für die gerichtliche Anfechtung des Polizeigewahrsams auf 10 Tage festzusetzen und das kantonale Zwangsmassnahmengericht als zuständige Beschwerdebehörde zu bezeichnen. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht ist bereits für die Anordnung der Ausschaffungshaft und der Untersuchungshaft zuständig. Es verfügt daher über einen Pikettdienst, welcher es ihm erlaubt, über Beschwerden rasch zu entscheiden. Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll, das kantonale Zwangsmassnahmengericht als gerichtliche Beschwerdeinstanz vorzusehen.

Für das Beschwerdeverfahren gelten die Regelungen des VRG sinngemäss, sofern in Art. 30b E-PolG nichts Anderes vorgesehen ist (vgl. Art. 26-37 ff. VRG).

Es stellt sich die Frage, ob diese Rechtsmittelordnung auch für Ingewahrsamnahmen gelten soll, die auf der Grundlage des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat; BR 613.180) ergehen. Diese Anordnungen können derzeit innert 30 Tagen mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. Ziff. 2 der Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat [BR 613.170]). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb der Rechtsmittelzug für die Ingewahrsamnahme nach dem Hooligan-Konkordat anders geregelt werden soll als für die Ingewahrsamnahme, die auf der Grundlage des Polizeigesetzes angeordnet wird. Der Rechtsmittelzug für die Anfechtung der Ingewahrsamnahme nach dem Hooligan-Konkordat soll daher ebenfalls in Art. 30b E-PolG geregelt werden.

#### **Art. 30c Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts**

Die Beschwerde- bzw. Genehmigungsentscheide, die das kantonale Zwangsmassnahmengericht basierend auf dem Polizeigesetz und dem Hooligan-Konkordat fällt, sind verwaltungsrechtlicher Natur. Das VRG regelt nicht, wie diese Entscheide anzufechten sind. Die massgebliche Rechtsmittelordnung ist deshalb im Polizeigesetz festzulegen.

Bislang konnten die betreffenden Entscheide mit strafrechtlicher Beschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Die Regierung schlägt vor, auf diese Regelung zurückzukommen und die Entscheide des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ans Obergericht zu unterstellen. Mit dieser Regelung gilt für das erstinstanzliche Verfahren sowie die nachfolgenden Beschwerdeverfahren jeweils dieselbe Verfahrensordnung. Dadurch wird die Rechtsanwendung erleichtert.

#### **IV. Fremdänderungen: Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat**

Gemäss Ziff. 2 der Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat kann der Polizeigewahrsam innert 30 Tagen seit der Anordnung beim Verwaltungsgericht mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden. Neu soll der Rechtsmittelzug für die Anfechtung des Polizeigewahrsams in Art. 30b E-PolG geregelt werden (vgl. die Ausführungen zu Art. 30b E-PolG). Aufgrund dieser Änderung ist Ziff. 2 der Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat aufzuheben.

#### **V. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegende Teilrevision bringt keine neuen Verpflichtungen mit sich und verursacht keine Kosten. Solche Auswirkungen können allerdings im Zusammenhang mit der Teilnahme der Kantonspolizei an Systemen zum Datenaustausch mit anderen Behörden bzw. mit dem gemeinsamen Betrieb entsprechender Systeme entstehen. Zum voraussichtlichen Umfang dieser Kosten lassen sich keine Aussagen machen. Diese können erst beziffert werden,

wenn feststeht, welches System die Kantonspolizei übernehmen will.

## **VI. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der vorliegenden Teilrevision beachtet.

## **VII. Inkrafttreten**

Es ist vorgesehen, dass die Regierung die Botschaft für die vorliegende Teilrevision des Polizeigesetzes im Februar 2025 verabschiedet. Kann dieser Termin eingehalten werden, so wird der Grosse Rat die Vorlage in der Junisession 2025 beraten. In diesem Fall kann die Teilrevision des Polizeigesetzes auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden, sofern die Referendumsfrist unbenutzt abläuft.